



RSM

moneo



RSM INFORMIERT

5. AUSGABE 2022

ALLE STEUERZAHLER
Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung

UMSATZSTEUER
Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Gegenstände

WIRTSCHAFT UND RECHT
Keine Künstlersozialabgabepflicht bei einmaliger Beauftragung eines Webdesigners

LEITGEDANKEN

Bitte scannen Sie den QR-Code, um die Kontaktdaten abzuspeichern.



Christof Büttcher
Partner
Steuerberater



Thomas Donsbach
Partner
Steuerberater



Rainer Grote
Partner
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater



Volker Jüsken
Partner
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater



Kathleen Morgenstern
Partner
Steuerberaterin



Liebe Leserinnen und Leser,

der Gesetzgeber bleibt seinem Motto der tröpfchenweise dosierten steuerlichen Entlastung von Unternehmen und Steuerpflichtigen treu. Das dritte Entlastungspaket im Zusammenhang mit den gestiegenen Energiepreisen soll nunmehr auch Rentner in den Genuss der Energiepreispauschale bringen. Erfreulicherweise hat sich der Gesetzgeber auch dazu durchgerungen, unverzinsliche Darlehen in der Steuerbilanz nicht mehr einer Abzinsungspflicht zu unterwerfen. Es besteht zudem ein Wahlrecht zur rückwirkenden Anwendung, was im Einzelfall ein interessantes steuerliches Gestaltungsmittel darstellt.

Die Finanzverwaltung setzt die höchstrichterliche Rechtsprechung zur steuerneutralen Rückgewähr von Einlagen durch Kapitalgesellschaften aus Drittstaaten um und stellt hierfür verschiedene Voraussetzungen und Nachweispflichten auf, die der Steuerpflichtige zu beachten hat.

Im Bereich der Immobilien widmen wir uns u.a. der Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim und dem Nachweis eines geringeren Wertes für die Bemessung der Erbschaft- und Schenkungsteuer durch ein Wertgutachten.

Das Thema einer möglichen Künstlersozialabgabepflicht des Auftraggebers bei der Inanspruchnahme von Kreativdienstleistungen, wie z.B. durch einen Webdesigner, ist höchst praxisrelevant. Das Bundessozialgericht hat in einem aktuellen Urteil klargestellt, dass es hierbei nicht nur eine jährliche Bagatellgrenze von 450 € gibt, sondern dass zusätzlich auch nur gelegentliche Beauftragungen befreit sind. So unterliegt die einmalige Beauftragung eines Webdesigners zu einem Honorar von deutlich über 450 € nicht der Künstlersozialabgabe.

Mit moneo bieten wir Ihnen praxisrelevante Hinweise und Anregungen, die Ihnen nicht nur für Ihre tägliche Arbeit, sondern auch privat nützlich sind. Wir hoffen, mit der Themenauswahl und der auf den Punkt gebrachten Darstellungsweise Ihrem Informationsbedürfnis gerecht zu werden und freuen uns auf Ihr Feedback. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Anliegen gern an uns.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu den Inhalten von moneo, aber selbstverständlich auch zu allen anderen steuerlichen und rechtlichen Themen, beratend zur Seite. Mit Hilfe unseres weltweiten Netzwerks finden wir in jedem Fall eine maßgeschneiderte Lösung.

Ihr RSM-Redaktionsteam

INHALT

Unternehmensbesteuerung

Keine Abzinsung unverzinslicher Verbindlichkeiten	4
Abziehbarkeit von Gebühren für eine verbindliche Auskunft	4
Ausfall von Forderungen gegenüber ausländischen Tochtergesellschaften	5
Kapitalrückzahlungen aus Drittstaaten-Kapitalgesellschaften	6

Alle Steuerzahler

Fälligkeit als Voraussetzung bei der Zehn-Tages-Regelung	6
Energiepreispauschale für Rentner	7
Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung	7

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Gegenstände	8
--	---

Immobilien

Kosten für Miete von Rauchwarnmeldern nicht umlagefähig	9
Nachweislast für den gemeinen Wert von Grundbesitz für erbschaft-/schenkungsteuerliche Zwecke	9
Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim	9

Wirtschaft und Recht

Keine Künstlersozialabgabepflicht bei einmaliger Beauftragung eines Webdesigners	10
Änderungen des Nachweisgesetzes	11

Steuertermine Oktober/November 2022

12

Hinweis in eigener Sache

Wir sind weiterhin für Sie da, auch wenn sich derzeit viele unserer Mitarbeiter aus Sicherheitsgründen im Home-Office befinden. Sie erreichen Ihre Ansprechpartner unter den gewohnten Kontaktadressen.



UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Keine Abzinsung unverzinslicher Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind in der Bilanz grundsätzlich mit dem Nennwert anzusetzen. Bei unverzinslichen Darlehen und einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr verlangte das Gesetz jedoch für steuerliche Zwecke bisher eine Abzinsung unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,5 %. Dies führte zu einem entsprechend niedrigeren Wertansatz der Verbindlichkeit als Passivposten. Die Differenz zum Nennwert wurde dabei im ersten Jahr in voller Höhe als Ertrag ausgewiesen. Im Ergebnis führte diese Abzinsung zu einer erheblichen Vorverlagerung von Gewinnen. So bedingt die Abzinsung einer unverzinslichen und endfälligen Verbindlichkeit mit einer Laufzeit von 10 Jahren eine Gewinnerhöhung von 41,5 % des Nominalbetrags im Erstjahr. In den Folgejahren kommt es zu einer entsprechenden Gewinnminderung in Abhängigkeit von der Restlaufzeit der Verbindlichkeit.

Die dafür maßgebende gesetzliche Regelung steht bereits seit langer Zeit in der Kritik und wurde vor dem Hinter-

grund der anhaltenden Niedrigzinsphase nunmehr erfreulicherweise gestrichen. Die Abzinsungspflicht ist erstmals für Wirtschaftsjahre weggefallen, die nach dem 31.12.2022 enden. Spätestens dann sind auch unverzinsliche Darlehen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr immer mit dem Nennwert auszuweisen. Bei kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr entfällt das Abzinsungserfordernis also im Jahr 2023, bei abweichendem Wirtschaftsjahr im Jahr 2022/2023.

Bei bereits in der Vergangenheit ausgewiesenen unverzinslichen Darlehen ist dann eine gewinnmindernde Aufstockung des bisher abgezinsten Darlehens in der Steuerbilanz 2023 vorzunehmen. Der Gesetzgeber eröffnet in diesem Zusammenhang ein interessantes bilanzpolitisches Wahlrecht. Auf formlosen Antrag kann die Aufstockung auch bereits für frühere Wirtschaftsjahre erfolgen, soweit diese verfahrensrechtlich noch änderbar sind. Als Antrag gilt auch ein entsprechender Ansatz in der Steuerbilanz. Insofern ist

kein förmliches Schreiben an das Finanzamt erforderlich, es genügt der steuerbilanzielle Ausweis.

In diesen Fällen besteht also die Möglichkeit, den Aufwand durch die Aufstockung der unverzinslichen Verbindlichkeit in frühere Jahre vorzuziehen. Dies kann vorteilhaft sein, wenn beispielsweise in Vor-Corona-Jahren noch ein hoher Gewinn ausgewiesen wurde, der durch diese Aufzinsung gemindert werden kann. Bei neu gewährten unverzinslichen Darlehen kann von vornherein auf die Abzinsung verzichtet werden.

Hinweis

Rückstellungen für Verpflichtungen unterliegen grundsätzlich weiterhin dem Abzinsungsgebot unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,5 % – trotz der anhaltenden Niedrigzinsphase. Für Pensionsrückstellungen gilt weiterhin der Diskontierungszinssatz von 6 %.

Abziehbarkeit von Gebühren für eine verbindliche Auskunft

Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, von der Finanzverwaltung auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten zu erhalten, wenn daran

im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht. Insbesondere bei komplexen und wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten kann hierdurch eine Rechtssicherheit hinsichtlich der

Beurteilung des zukünftig realisierten Sachverhalts erlangt werden. Allerdings müssen dazu der Finanzverwaltung alle rechtserheblichen Tatsachen mitgeteilt werden und ggf. Verträge bzw. Vertragsentwürfe und weitere Unterlagen vorgelegt werden.

Die gesetzlichen Regelungen für den Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft sehen vor, dass für die Bearbeitung des Antrags von der Finanzverwaltung eine Gebühr erhoben wird (Gebührenpflicht), wenn der Gegenstandswert mindestens 10.000 € beträgt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine GmbH die Gebühr für eine



verbindliche Auskunft zur Frage der Besteuerung durch Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer nicht als Betriebsausgabe abziehen kann (BFH v. 08.12.2021, I R 24/19). Gebühren für eine verbindliche Auskunft sind als „Kosten“ vom steuerlichen Abzugsverbot (§ 10 Nr. 2 HS. 2 KStG, § 12 Nr. 3 EStG) erfasst, wenn sich die Auskunft auf eine im Abzugsverbot genannte Steuerart bezieht. Das Abzugsverbot erfasst insbesondere die Körperschaft-

steuer und die Einkommensteuer. Ebenso werden Nebenleistungen, z. B. Nachzahlungszinsen zur Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer, oder die Gebühren für eine verbindliche Auskunft vom Abzugsverbot erfasst. Das Gesetz schließt die Abziehbarkeit des mit diesen Steuerarten im Zusammenhang stehenden Aufwands danach von vornherein aus. Gleichermaßen gilt für die Gewerbesteuer (§ 4 Abs. 5b EStG).

Hinweis

Bei der Abschätzung der mit dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft verbundenen Kosten wird nun auch zu berücksichtigen sein, dass die Gebühr für die Erteilung der verbindlichen Auskunft je nach betroffener Steuerart ggfs. steuerlich nicht abzugsfähig und daher aus versteuertem Einkommen zu zahlen ist.

Ausfall von Forderungen gegenüber ausländischen Tochtergesellschaften



Darlehen an ausländische Gesellschaften unterliegen einer kritischen Beurteilung durch die Finanzverwaltung. Dies gilt insbesondere bei späterer ganzer oder teilweiser Wertlosigkeit der Forderung infolge Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenz der ausländischen Tochter. Maßstab der steuerlichen Anerkennung ist der Fremdvergleich (§ 1 AStG). Dieser sieht eine Einkünftekorrektur bei der Muttergesellschaft, die eine Abschreibung auf die Forderung geltend machen möchte, unter folgender Voraussetzung vor: Die Abschreibung auf die Forderung wird steuerlich nicht anerkannt, wenn die konkreten Darlehensbedingungen von denen abweichen, die voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder

ähnlichen Verhältnissen vereinbart hätten.

Die einzelnen Bedingungen eines Darlehens sind dabei vor allem die Laufzeit, die Tilgungsvereinbarungen, die Besicherung und der Zinssatz. Es ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen. Das ist regelmäßig positiv für die inländische Muttergesellschaft, weil ein Abweichen vom Fremdvergleichsgrundsatz bei einzelnen Bedingungen ggfs. einen ausgleichenden Niederschlag im vereinbarten Zins finden kann. Konkret bedeutet dies, dass im Einzelfall eine fehlende Besicherung, die für sich betrachtet eher fremdunüblich ist, durch einen höheren Zins kompensiert werden kann.

Wie so oft ist auch hier eine Dokumentation der Vereinbarung und der Rechtfertigung ihrer Bedingungen hilfreich. Entscheidend ist dabei, dass ein Markt für die vereinbarten Darlehen ermittelt werden kann, der den Maßstab für den vorzunehmenden Fremdvergleich bildet. Das Fehlen einer einzelnen Bedingung, z. B. der Besicherung, führt nicht unmittelbar dazu, dass eine Forderungsabschreibung steuerlich nicht anerkannt wird. Es kommt darauf an, ob auch ein fremder Dritter unter Berücksichtigung möglicher Risikokompensationen in Gestalt eines höheren Zinses das Darlehen unter sonst gleichen Bedingungen auch ausgereicht hätte.

Für die Beurteilung der Bonität einer ausländischen Tochtergesellschaft gilt das Stand-alone-Prinzip. Es gibt keinen sog. Konzernrückhalt durch die Muttergesellschaft. Vielmehr sind allein die Verhältnisse der darlehensaufnehmenden Tochtergesellschaft maßgeblich.

Wäre ein unbesichertes Konzerndarlehen nur mit einem höheren als dem tatsächlich vereinbarten Zinssatz fremdüblich, so beschränkt sich eine Einkünftekorrektur vorrangig auf die Höhe dieser Zinsdifferenz. Der Ausfall der Forderung und die damit im Zusammenhang stehende Abschreibung ist somit nicht Gegenstand der Einkünftekorrektur nach § 1 AStG. Lediglich wenn die Darlehensbedingungen insgesamt als unüblich anzusehen sind, droht ein Wertverlust in voller Höhe steuerlich nicht anerkannt zu werden.

Kapitalrückzahlungen aus Drittstaaten-Kapitalgesellschaften

Kapitalrückzahlungen von EU-Kapitalgesellschaften sind steuerneutral, sofern die ausschüttende Kapitalgesellschaft beim Bundeszentralamt für Steuern einen entsprechenden Antrag auf gesonderte Feststellung der Einlagenrückgewähr stellt und bestimmte Nachweise vorlegt (§ 27 Abs. 8 KStG).

Drittstaaten-Kapitalgesellschaften sind von diesem Feststellungsverfahren nicht erfasst. Die Finanzverwaltung hat sich nunmehr der Rechtsprechung geschlossen, dass auch diese Gesellschaften nicht nur Dividenden, sondern auch steuerneutrale Kapitalrückzahlungen leisten können (BMF-Schreiben vom 21.04.2022). Voraussetzung ist, dass von einer Rückzahlung aus einer Kapitalrücklage bzw. von der Rückzahlung von nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen auszugehen ist.

Zunächst gilt eine Verwendungsreihenfolge: ein Zugriff auf Einlagen ist erst möglich, wenn zunächst sämtliche Gewinnrücklagen ausgeschüttet worden sind. Dabei sind die Bestände zum vorangegangenen Bilanzstichtag maßgeblich. Hierzu sind die Höhe des auszuschüttbaren Gewinns, das gezeichnete Kapital und die nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen (z. B. Kapitalrücklage) aus der ausländischen Handelsbilanz abzuleiten. Eine nach deutschem Recht aufgestellte Steuerbilanz ist nicht erforderlich, kann aber für diese Zwecke erstellt werden, was z. B. vorteilhaft ist, wenn verdeckte Einlagen in der Vergangenheit geleistet wurden.

Vom Anteilseigner sind für die Feststellung einer Einlagenrückgewähr die folgenden Angaben und Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen:

- Nachweis über die unbeschränkte Steuerpflicht der Gesellschaft im Drittstaat,
- Höhe der Beteiligung des inländischen Anteilseigners,
- Beschlüsse über die geleistete Ausschüttung,
- ausländische Bilanz der Gesellschaft.

Die Finanzbehörden können im Einzelfall weitere Angaben oder Nachweise anfordern.

Hinweis

Die beschriebene Vorgehensweise können auch Kapitalgesellschaften aus EWR-Staaten in Anspruch nehmen.



ALLE STEUERZAHLER

Fälligkeit als Voraussetzung bei der Zehn-Tages-Regelung

Bei Ermittlung des Gewinns durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung gilt das Zu- und Abflussprinzip. Das bedeutet, dass alle Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich dem Kalenderjahr des Zahlungsflusses zugeordnet werden. Dieser Grundsatz wird jedoch durch eine Sonderregelung durchbrochen: Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen

und Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres (zehn Tage), zu dem sie wirtschaftlich gehören, zu- bzw. abgeflossen sind, sind dem Kalenderjahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen. Beispielsweise gelten Zahlungen aufgrund von Umsatzsteuer-Voranmeldungen wie auch Zahlungen

aufgrund von Lohnsteuer-Anmeldungen als in diesem Sinne regelmäßig wiederkehrend. Laut einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs ist allerdings die Fälligkeit der Einnahme oder Ausgabe innerhalb dieses Zehn-Tage-Zeitraums zusätzlich zwingend erforderlich (BFH v. 16.02.2022, X R 2/21).

Andernfalls könnten Nachzahlungen für bereits längst fällig gewordene Verpflichtungen zu einem vom Zeitpunkt der Zahlung unabhängigen Betriebsausgabenabzug führen. Eine solche Handhabung widerspräche dem grundsätzlich für die Einnahmen-Über-

schuss-Rechnung geltenden Prinzip der Kassenrechnung. Im entschiedenen Fall zahlte der Kläger die Umsatzsteuer für die Monate Mai bis Juli 2017 erst am 09.01.2018, also immerhalb der ersten zehn Tage des Folgejahres, und erklärte diese als Betriebsausgabe für das Jahr

2017. Mit Hinweis darauf, dass die betreffende Umsatzsteuer nicht rund um den Jahreswechsel 2017/2018, sondern bei Weitem früher fällig geworden sei, versagte jedoch das Finanzamt den Abzug. Diese Sichtweise wurde nun höchstrichterlich bestätigt.

Energiepreispauschale für Rentner

Im September dieses Jahres wurde allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen einmalig eine steuerpflichtige, aber sozialversicherungsfreie, Energiepreispauschale von 300 € gewährt (siehe moneo 4/2022). Mit dem dritten Entlastungspaket sollen nunmehr auch Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung zum Auszahlungstermin 01.12.2022 die steuerpflichtige Energiepreispauschale von 300 € erhalten. Die Auszahlung übernehmen die Zahlstellen der Rentenversicherungsträger. Sichergestellt werden soll, dass keine Doppelzahlung erfolgt, wenn Rentner neben der gesetzlichen Rente noch Arbeitslohn beziehen oder selbstständig tätig sind und somit die Pauschale schon im September erhalten haben.



Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung

Unterhaltsaufwendungen können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Das Bundesministerium der Finanzen hat hierzu seine Hinweise in einem Schreiben vom 06.04.2022 aktualisiert. Aus diesem Anlass stellen wir im Folgenden die wesentlichen Grundzüge der Regelung dar.

Als außergewöhnliche Belastungen können typische Aufwendungen für Unterhalt und Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten oder dieser gleichgestellten Person grundsätzlich bis zu einem Betrag von 9.984 € (2021: 9.744 €) abgezogen werden.

Dabei ist der Abzug ohne Anwendung der im Allgemeinen bei außergewöhnlichen Belastungen geltenden zumutbaren Eigenbelastung des Steuerpflichtigen möglich. Zu beachten ist aber eine sog. Opfergrenze, wonach der Steuerpflichtige nur insoweit zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist, als der Unterhalt in einem vernünftigen Verhältnis zu seinen eigenen Einkünften steht. Die Opfergrenze gilt nicht für den Unterhalt an den (ggfs. geschiedenen) Ehegatten.

Gesetzlich unterhaltsberechtigt sind Personen, denen gegenüber der Steuerpflichtige nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) oder dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) unterhaltsverpflichtet ist. Dies umfasst die folgenden Personen:

- Verwandte in gerader Linie (z. B. Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern),
- Ehegatten und Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft,
- Mutter bzw. Vater eines nicht-ehelichen Kindes gegenüber dem anderen Elternteil.

Diesen Personen gleichgestellt sind Personen, bei denen die inländische öffentliche Hand ihre Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) wegen der Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise

nicht gewährt oder, wenn ein entsprechender Antrag gestellt werden würde, ganz oder teilweise nicht gewähren würde.



Die Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen setzt darüber hinaus voraus, dass der Unterhaltsempfänger bedürftig ist: er darf kein oder nur ein geringes Vermögen besitzen und kein ausreichendes Einkommen haben. Als geringfügig kann in der Regel ein Vermögen bis zu einem gemeinen Wert von 15.500 € angesehen werden. Die Bedürftigkeit wird unterstellt, wenn die unterstützte Person unterhaltsberechtigt und unbeschränkt steuerpflichtig

ist, also im Inland wohnt. Hat die unterhaltene Person andere eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Besteitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindert sich der Höchstbetrag um die eigenen Einkünfte und Bezüge, soweit diese den Betrag von insgesamt 624 € jährlich übersteigen, sowie um die als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln o. ä. bezogenen Zuschüsse.

UMSATZSTEUER

Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Gegenstände

Bei Anschaffung von Gegenständen, die gemischt genutzt werden (privat und mindestens zu 10 % betrieblich), steht dem Unternehmer in umsatzsteuerlicher Hinsicht ein Zuordnungswahlrecht zu: Er kann den Gegenstand insgesamt seinem Unternehmen zuordnen (mit Umsatzversteuerung der Privatnutzung) oder in vollem Umfang seinem Privatvermögen oder den Gegenstand entsprechend dem (ggfs. geschätzten) betrieblichen Nutzungsanteil seinem Unternehmen zuordnen. Nach dieser Zuordnungsentscheidung richtet sich u.a. der Vorsteuerabzug. Die Zuordnungsentscheidung ist bis zum 31. Mai des Folgejahres der Anschaffung zu treffen.

Steht anhand objektiver Anhaltspunkte, die innerhalb der Zuordnungsfrist erkennbar sind, fest, dass der Steuerpflichtige einen Gegenstand dem Unternehmen zugeordnet hat, ist es nicht zusätzlich erforderlich, dem Finanzamt innerhalb der Frist eine Mitteilung über die Zuordnung zu machen.

Bei Errichtung einer Photovoltaikanlage, deren erzeugter Strom teilweise selbst genutzt und teilweise in das Stromnetz eines Netzbetreibers eingespeist wird, stellt der Abschluss des Einspeisevertrages eine konkludente (implizite) Zuordnung der gesamten Photovoltaikanlage zum unternehmerischen Bereich

dar. Auch wenn zunächst weder Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch sonstige Erklärungen gegenüber dem Finanzamt abgegeben werden, ist in diesem Fall auch nach dem 31. Mai des Folgejahres der Anschaffung die Abgabe einer Umsatzsteuererklärung unter Nutzung des vollständigen Vorsteuerabzugs möglich (BFH v. 04.05.2022, XI R 29/21).

Bei Errichtung eines Einfamilienhauses kann die Kennzeichnung eines Raumes in einer Bauzeichnung mit dem Wort „Arbeiten“ ein Indiz für die Zuordnung des Zimmers als Büro zum Unternehmen sein. Für eine Zuordnung zum Unternehmen kann die Bezeichnung eines Zimmers als Arbeitszimmer in Bauantragsunterlagen jedenfalls dann sprechen, wenn dies durch weitere objektive Anhaltspunkte untermauert werde. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Unternehmer für seinen Betrieb einen Büraum benötigt, er bereits in der Vergangenheit kein externes Büro, sondern einen Raum seiner Wohnung für sein Unternehmen verwendet



hat, und er beabsichtigt, dies in dem neu errichteten Gebäude so beizubehalten (BFH v. 04.05.2022, XI R 28/21). Der Unternehmer kann dann die anteilig auf das Arbeitszimmer entfallende Vorsteuer geltend machen.

Hinweis

Das Zuordnungswahlrecht ist so mit innerhalb der Frist (bis zum 31. Mai des Folgejahres) durch den Unternehmer zu dokumentieren, erfordert aber keine fristgebundene Mitteilung an das Finanzamt. Soweit möglich, ist zur Erlangung von Rechtssicherheit dennoch eine klarstellende Mitteilung an das Finanzamt innerhalb der Frist anzuraten.

IMMOBILIEN

Kosten für Miete von Rauchwarnmeldern nicht umlagefähig

Kosten für die Miete von Rauchwarnmeldern stellen nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs keine umlagefähigen Betriebskosten dar. Derartige Mietkosten sind vielmehr

den Kosten für den Erwerb von Rauchwarnmeldern gleichzusetzen (BGH v. 11.05.2022, VIII ZR 379/20). Das Urteil ist künftig bei der Nebenkostenabrechnung zu beachten. Gebühren für die

Inspektion und die Funktionsanalyse der montierten Rauchwarnmelder können jedoch weiterhin als Betriebskosten umgelegt werden.

Nachweislast für den gemeinen Wert von Grundbesitz für erbschaft-/schenkungssteuerliche Zwecke

Im Rahmen von Erbschaft- bzw. Schenkungsteuererklärungen ist oftmals Grundvermögen zu bewerten, wofür grundsätzlich ein stark pauschalie-



rendes Verfahren – das sogenannte Sachwertverfahren – angewendet wird.

Das erleichtert zwar einerseits die Bewertung, andererseits führt dies häufig zu enormen Abweichungen vom Verkehrswert. Beispielsweise werden bei dem Verfahren spezifische Besonderheiten des Grundstücks nicht berücksichtigt, so dass sich dadurch deutlich zu hohe Werte ergeben können. In einem solchen Fall kann durch ein Sachverständigengutachten ein niedrigerer gemeiner Wert nachgewiesen werden, der dann für die Besteuerung herangezogen wird. Dieses Gutachten muss jedoch durch den Steuerpflichtigen beauftragt werden. Laut Bundesfinanzhof obliegt diesem die Nachweislast, wenn er einen niedrigeren gemeinen Wert als den typisierten Wert gelten machen will. In einem etwaigen Streitfall ist das Finanzgericht nicht verpflichtet, ein solches Gutachten einzuholen (BFH v. 17.11.2021, II R 26/20).

Im zugrunde liegenden Klageverfahren betonte die Steuerpflichtige den ruinö-

sen Bauzustand der Immobilie und erklärte, dass sie sich ein Sachverständigengutachten nicht leisten könne. Sie beantragte daher die Einholung eines Gutachtens. Das Finanzgericht wies daraufhin die Klage als unbegründet ab, denn die Bewertung als Gebäude auf fremdem Grund und Boden sei im Sachwertverfahren zutreffend erfolgt, und die Steuerpflichtige habe keinen niedrigeren gemeinen Wert nachgewiesen.

Hinweis

In entsprechenden Fällen ist es ratsam, rechtzeitig ein ordnungsgemäßes Wertgutachten zu beschaffen, wenn die erwartete Steuerminderung die entstehenden Kosten für den Sachverständigen übersteigt. Für die Begutachtung ist entweder der örtlich zuständige Gutachterausschuss oder ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von Grundstücken zu beauftragen.

Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim

Der Erwerb von Todes wegen des Eigentums oder Miteigentums an einem inländischen bebauten Grundstück durch überlebende Ehegatten oder Kinder ist erbschaftsteuerfrei, wenn der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu

eigenen Wohnzwecken genutzt hat und diese beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim). Begrenzt ist die Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche bis zu 200 m².

Erforderlich ist, dass der Erwerber in die Wohnung einzieht und dort den Mittelpunkt seines Lebensinteresses hat. Die Wohnung muss unverzüglich (ohne schuldhafte Verzögern) zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmt

werden. Angemessen ist regelmäßig ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall. Wird die Selbstnutzung der Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten aufgenommen, kann ebenfalls eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung vorliegen. Allerdings muss der Erwerber in diesem Fall glaubhaft darlegen, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung entschlossen hat, aus welchen Gründen ein tatsächlicher Einzug in die Wohnung nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat.

Umstände im Einflussbereich des Erwerbers, die nach Ablauf des Sechsmonatszeitraums zu einer längeren Verzögerung des Einzugs führen (wie z. B. eine Renovierung der Wohnung), sind nur unter besonderen Voraussetzungen unschädlich. Das kann der Fall sein, wenn sich die Renovierung deshalb länger hinzieht, weil nach Beginn der Renovierungsarbeiten ein gravierender Mangel der Wohnung entdeckt wird, der vor dem Einzug beseitigt werden muss. Eine

zeitliche Verzögerung auf Grund von Renovierungsarbeiten ist dem Erwerber nicht anzulasten, wenn er die Arbeiten unverzüglich in Auftrag gibt, die beauftragten Handwerker sie aber, z. B. wegen hoher Auftragslage, nicht rechtzeitig ausführen (BFH v. 16.03.2022, II R 6/21).

Die Steuerbefreiung für das Familienheim entfällt rückwirkend, wenn der überlebende Ehegatte oder die Kinder das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Die Aufgabe der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken ist nur dann unschädlich, wenn sie aus zwingenden Gründen erfolgt und die Selbstnutzung damit unzumutbar wird. Zweckmäßigkeitserwägungen allein reichen hierfür nicht aus.

Ein Auszug aus dem Familienheim aufgrund eines schlechten Bauzustandes ist nicht genügend (BFH v. 01.12.2021, II R 18/20). Gesundheitliche Beeinträchtigungen können einen zwingenden Grund darstellen, wenn sie dem Erwer-

ber eine selbständige Haushaltsführung im Familienheim unmöglich oder unzumutbar machen. Ob eine solche Unzumutbarkeitsschwelle überschritten wird, kann nur mit Hilfe ärztlicher Begutachtung festgestellt werden. (BFH v. 01.12.2021, II R 1/21).



WIRTSCHAFT UND RECHT

Keine Künstlersozialabgabepflicht bei einmaliger Beauftragung eines Webdesigners

Vielen Unternehmern ist nicht bekannt, dass die Inanspruchnahme von Kreativleistungen, wie sie von selbständigen Künstlern und Publizisten, aber auch von Webdesignern, Grafikern oder Fotografen angeboten werden, die Verpflichtung zur Anmeldung und Abführung der Künstlersozialabgabe begründen kann. Neben den typischen Verwertern von künstlerischen und publizistischen Werken wie Museen, Galerien, Theatern, Presse- und Buchverlagen, Fernseh- und Rundfunkanbietern und Werbeagenturen trifft diese Obliegenheit auch sog. Eigenwerber, also Unternehmen, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen und diese Leistungen zu Werbezwecken für das eigene Unternehmen einsetzen. Darunter fallen praktisch alle Unternehmen, die sich ihre Website, Flyer, Unter-

nehmensbroschüren, Geschäftsberichte, Visitenkarten o. ä. von einem Dienstleister gestalten lassen.

Seitdem die Deutsche Rentenversicherung (DRV) 2007 den gesetzlichen Auftrag dazu erhalten hat, prüft sie im Rahmen von Sozialversicherungsprüfungen auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Melde- und Abführungspflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Verstöße gegen die Melde- und Aufzeichnungspflichten nach dem KSVG stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € sanktioniert werden.

Für Eigenwerber gilt laut Gesetz eine Bagatellgrenze von 450 €. Übersteigt die Summe der Entgelte für einschlägige Kreativleistungen im Kalenderjahr

nicht diesen Betrag, ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme lediglich „gelegentlich“ erfolgt und damit bereits dem Grunde nach keine Künstlersozialabgabe anfällt.

Nach der bislang von den Sozialversicherungsträgern vertretenen Auffassung hat das Überschreiten der 450 €-Grenze automatisch die Abgabepflicht zur Folge, ohne dass es einer Prüfung der Regelmäßigkeit, Dauerhaftigkeit oder der Anzahl der Aufträge in einem bestimmten Zeitraum bedarf. Dieser Ansicht hat das Bundessozialgericht (BSG) nunmehr in einer aktuellen Entscheidung eine Absage erteilt (BSG v. 01.06.2022, B 3 KS 3/21R).

Im Streitfall hatte ein Rechtsanwalt seine Homepage von einem Webdesigner für 1.750 € erstellen lassen.

Das BSG entschied, dass diese einmalige Beauftragung nicht abgabepflichtig ist, obwohl die Vergütung deutlich über der 450 €-Grenze lag. Vielmehr muss – in Entsprechung mit dem Gesetzeswortlaut – ein weiteres Tatbestandsmerkmal erfüllt sein, wonach der abgabepflichtige Unternehmer solche Aufträge „nicht nur gelegentlich“ erteilen darf. Die nicht nur gelegentliche Auftragserteilung setzt nach der ständigen Rechtsprechung des BSG voraus, dass diese eine gewisse Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit aufweist und daher bei wirtschaftlicher Betrachtung mit einer Verwertung der künstlerischen Leistungen in einem erheblichen Umfang einhergeht. Die durch den Gesetzgeber im Jahr 2015 eingeführte Baggergrenze von 450 € habe nicht die Un-

beachtlichkeit dieses Tatbestandsmerkmals zur Folge; vielmehr sei diese lediglich zu diesem bereits bestehenden Tatbestandsmerkmal hinzugereten.



Hinweis

Da die lediglich gelegentliche Beauftragung gegenüber dem DRV-Prüfer nachzuweisen ist, empfehlen wir den betroffenen

Unternehmen, Vorsorge durch entsprechende Aufzeichnungen zu treffen. Zu achten ist hierbei – neben den Auftragsunterlagen – insbesondere auf eine aussagekräftige Leistungsbeschreibung in der Rechnung des Auftragnehmers. Soweit „nur“ technische Dienstleistungen ohne wesentliche kreative bzw. künstlerische Komponenten erbracht werden, ist das KSVG nicht mehr einschlägig. Eine weitere Option ist, einen Dienstleister in der Rechtsform der GmbH zu beauftragen. Leistungen von Kapitalgesellschaften unterliegen nämlich nicht der Künstlersozialabgabe.

Änderungen des Nachweisgesetzes

Der Arbeitgeber ist aufgrund des Gesetzes über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz) verpflichtet, wesentliche Bedingungen des Arbeitsvertrages schriftlich niedzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer (papier-)schriftlich auszuhändigen. Die elektronische Form ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Zum 01.08.2022 traten Änderungen des Nachweisgesetzes in Kraft. Der Arbeitgeber hat diese für neu abgeschlossene Arbeitsverträge und bei Änderungen

von Arbeitsverträgen zu beachten. Im Falle von bereits vor dem 01.08.2022 abgeschlossenen Arbeitsverträgen gilt, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nur auf dessen Verlangen hin und dann spätestens am siebten Tag nach Zugang der Aufforderung beim Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen schriftlichen Nachweis über alle nach dem Nachweisgesetz erforderlichen Angaben aushändigen muss.

Neu sind etwa Nachweispflichten in Bezug auf das Enddatum einer vereinbarten Befristung, den Arbeitsort, die Kündigung und die Vergütungszusammen-

setzung sowie Informationspflichten in Bezug auf die Probezeit, den Umfang des Fortbildungsanspruchs, Überstunden, Abrufarbeit und die Identität des Versorgungsträgers im Falle der betrieblichen Altersversorgung. Anders als früher besteht keine Ausnahmeregelung für kurzzeitige Arbeitsverhältnisse; die bisherige Ausnahmeregelung für vorübergehende Aushilfen von höchstens einem Monat wurde gestrichen. Der Verstoß gegen die Nachweispflichten kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 € geahndet werden (§ 4 NachwG).

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Interessenlangen und ersetzen keine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen erfolgen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Inhalte wird nicht übernommen.

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied des RSM-Netzwerks. RSM ist die Marke, die von einem Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen verwendet wird, die jeweils eigenständig tätig sind. Das Netzwerk selbst ist keine eigenständige juristische Person in irgendeiner Rechtsordnung. Das Netzwerk wird von RSM International Limited verwaltet, einem in England und Wales eingetragenen Unternehmen (Unternehmensnr. 4040598) mit eingetragenem Sitz in 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. Die Marke und das Markenzeichen RSM sowie andere von den Mitgliedern des Netzwerks genutzte geistige Eigentumsrechte sind Eigentum der RSM International Association, einem Verein gemäß Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug.

© 2022 RSM GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Impressum

Herausgeber

RSM GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4 | 40474 Düsseldorf | Telefon: +49 211 600 55 400

V.i.S.d.P.

Dr. André Briese c/o RSM GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Markgrafenstraße 32 | 10117 Berlin

Bildnachweise: stock.adobe.com, unsplash.com und pexels.com

STEUERTERMINE OKTOBER/NOVEMBER 2022

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart			Fälligkeit
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.10.2022 ¹	10.11.2022 ²
Umsatzsteuer		10.10.2022 ³	10.11.2022 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵ Scheck ⁶	13.10.2022 10.10.2022	14.11.2022 10.11.2022
Gewerbesteuer		entfällt	15.11.2022
Grundsteuer		entfällt	15.11.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵ Scheck ⁶	entfällt entfällt	18.11.2022 15.11.2022
Sozialversicherung ⁷		27.10.2022	28.11.2022
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

¹ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlen für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlen ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlen mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Umsatzsteuervormeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2022/24.11.2022, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch externen Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

RSM GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT | STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bamberg	+49 951 980980	bamberg@rsm.de
B.-Gendarmenm.	+49 30 2549010	berlin@rsm.de
B.-Spittelmarkt	+49 30 8857790	berlin@rsm.de
Bremen	+49 421 23880	bremen@rsm.de
Chemnitz	+49 371 383810	chemnitz@rsm.de
Dresden	+49 351 8118030	dresden@rsm.de
Düsseldorf	+49 211 60055400	duesseldorf@rsm.de
Frankfurt	+49 69 1700000	frankfurt@rsm.de
Halle (Saale)	+49 345 4700400	halle@rsm.de
Hannover	+49 511 4758210	hannover@rsm.de

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Koblenz	+49 261 304280	koblenz@rsm.de
Köln	+49 221 207000	koeln@rsm.de
Krefeld	+49 2151 5090	krefeld@rsm.de
Landshut	+49 871 9229870	landshut@rsm.de
Mannheim	+49 621 40549900	mannheim@rsm.de
München	+49 89 290640	muenchen@rsm.de
Nürnberg	+49 911 926680	nuernberg@rsm.de
Stuttgart	+49 711 5053690	stuttgart@rsm.de
Zell (Mosel)	+49 6542 963000	zell@rsm.de

RSM LEGAL GMBH RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

Niederlassung	Telefon	E-Mail
B.-Gendarmenm.	+49 30 2549010	info@rsm-legal.de
Bremen	+49 421 23880	info@rsm-legal.de
Koblenz	+49 261 304280	info@rsm-legal.de
Krefeld	+49 2151 5090	info@rsm-legal.de

RSM DE TECHNOLOGY & MANAGEMENT CONSULTING GMBH

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bremen	+49 421 98966900	info-tmc@rsm.de